

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.619.449

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3104/J-NR/2025

Wien, am 01.Okttober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. August 2025 unter der Nr. **3104/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Thema „Werden prominente Häftlinge im österreichischen Strafvollzug bevorzugt?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2020 in österreichischen Justizanstalten Haftausgänge zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen (z.B. Besuch von Angehörigen, Teilnahme an privaten Mahlzeiten, Spaziergänge, Ausflüge etc.) beantragt?*
- 2. *In wie vielen dieser Fälle wurde der Antrag genehmigt, in wie vielen abgelehnt?*
- 3. *In wie vielen dieser Fälle wurde der Häftling zu einer mindestens vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt?*
- 4. *Wie viele Haftausgänge zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen wurden seit 2020 innerhalb der ersten zwei Monate nach Haftantritt bewilligt?*
- 5. *In wie vielen dieser Fälle lag die Gesamtstrafdauer bei mindestens vier Jahren?*

Hinsichtlich der Zahl der Anträge und Ablehnungen verfügt das Bundesministerium für Justiz mangels einer zentralen elektronischen Auswertungsmöglichkeit über keine Informationen. Auswertbar ist hingegen die Zahl der genehmigten Anträge, in denen Insasse:innen ihre Strafe vom freien Fuß aus selbst angetreten haben. Es handelt sich dabei um 825 Fälle. Davon lag in 48 Fällen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren vor. In 294 Fällen wurde ein Ausgang innerhalb der ersten zwei Monate nach Haftantritt genehmigt. Ab dem angefragten Jahr lag die Gesamtstrafdauer in einem Fall bei mindestens vier Jahren.

Hinzuweisen ist darauf, dass insgesamt neun verschiedenen Inhaftierten mit jeweils einer Gesamturteilssumme von mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe, die ab 2020 noch in Haft waren, in den ersten beiden Monaten des Strafvollzugs Vollzugslockerungen zur Bewegung im Freien, zur unbewachten Außenarbeit, zur Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen, zu sozialen Zwecken, zum Freigang oder zur Erledigung von wichtigen persönlichen Angelegenheiten gewährt wurde.

Die zur Beantwortung der weiteren Frage(n) notwendige händische Erhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewältigen.

Zur Frage 6:

- *Nach welchem zeitlichen Anteil der Gesamtstrafe (in Monaten bzw. Prozent) erfolgt durchschnittlich erstmals ein Haftausgang zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen?*

Im Durchschnitt wird ein erster Ausgang nach 5,1 Monaten, das entspricht 37 % der Gesamtstrafe, gewährt.

Zu den Fragen 7 bis 11, 16 ,17 und 19:

- *7. Welche konkreten Kriterien werden bei der Entscheidung über den Freigang berücksichtigt (z. B. Verhalten in der Haft, Deliktsart, Haftdauer, Rückfallrisiko, Schuldeinsicht etc.)?*
- *8. Welche dieser Kriterien lagen im Fall Karl-Heinz Grasser konkret vor?*
- *9. Welche rechtlichen oder internen Bestimmungen (z.B. Strafvollzugsgesetz, Vollzugspläne, ministerielle Erlässe) regeln die Gewährung von Freigängen in solchen Fällen?*
- *10. Gibt es standardisierte Verfahren oder Checklisten für die Bewilligung von Freigängen, auf die sich Anstaltsleiter:innen bei der Entscheidung über Haftausgänge*

zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen stützen? Wenn ja: welche?

- *11. Gab es im konkreten Fall eine dokumentierte Stellungnahme oder Einschätzung des Vollzugspersonals, einer psychologischen Fachkraft oder anderer Stellen?*
- *16. Wie wird innerhalb des Justizvollzugs sichergestellt, dass Entscheidungen über Ausgänge nach§ 99 StVG österreichweit einheitlich, objektiv und nachvollziehbar getroffen werden?*
- *17. Werden derartige Genehmigungen regelmäßig evaluiert oder überprüft? Wenn ja, in welchem Verfahren?*
- *19. Wie wird sichergestellt, dass der Eindruck einer Sonderbehandlung prominenter Häftlinge vermieden wird, insbesondere im Hinblick auf die mediale Berichterstattung und öffentliche Wahrnehmung?*

Zur Unterscheidung zwischen Ausgang und Freigang wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 99a sowie 126 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) verwiesen. Klarzustellen ist, dass sich der Inhaftierte, auf den in der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Bezug genommen wird, nicht im Freigang befindet oder befand. Dem betreffenden Strafgefangen wurde Ausgang im Sinne des § 99a StVG gewährt.

Um eine Vollzugslockerung zu erhalten muss die inhaftierte Person ein Ansuchen auf Bewilligung einer solchen stellen. Strafgefangene haben unter den in § 99a Abs. 1 StVG genannten Voraussetzungen einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch auf Gewährung der Lockerung. Vom Gesetz wird kein zeitlicher Rahmen bestimmt, den eine inhaftierte Person bereits verbüßt haben muss. Daher ist das Setzen von Vollzugslockerungen bereits mit Beginn der Haftstrafe möglich. Die Bewilligung eines Ausgangs hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und wird aufgrund der Expertise im interdisziplinären Fachteam (Justizwache, Fachdienste inkl. Psychologischer Dienst) hinsichtlich des Vollzugsverhaltens, soziale Kontakte etc. entschieden und dokumentiert. Hinsichtlich der hohen Eigenverantwortlichkeit und der nicht vorhandenen Bewachung erfolgt hierbei auch eine Missbrauchsprognose, um allfälligen unerlaubtem Verhalten vorzubeugen.

Insass:innen, denen die Genehmigung von mit Freiheit verbundenen Lockerungsmaßnahmen erteilt wurde, werden in regelmäßig stattfindenden Fachteamsitzungen besprochen und die diesbezüglichen Genehmigungen evaluiert.

Alle Ansuchen auf Vollzugslockerungen werden im Sinne dieser einheitlichen Vorgehensweise bearbeitet und entschieden.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- 12. Wie viele rechtskräftig verurteilte Personen mit einer ursprünglich über vierjährigen Freiheitsstrafe haben in den letzten fünf Jahren innerhalb der ersten zwei Monate ihrer Haftzeit zumindest einen tageweisen Freigang erhalten (bitte nach Jahr und Justizanstalt aufschlüsseln)?
- 13. Wie viele dieser Fälle betrafen Personen, die wegen Wirtschaftsdelikten oder vergleichbarer Delikte (§§ 153, 165, 168b, 302 ff StGB) verurteilt wurden?
- 14. Wie viele rechtskräftig verurteilte Personen mit einer ursprünglich über vierjährigen Freiheitsstrafe haben in den letzten fünf Jahren innerhalb der ersten zwei Monate ihrer Haftzeit zumindest einen tageweisen Freigang beantragt, aber nicht erhalten (bitte nach Jahr und Justizanstalt aufschlüsseln)?
- 15. Wie viele dieser Fälle betrafen Personen, die wegen Wirtschaftsdelikten oder vergleichbarer Delikte (§§ 153, 165, 168b, 302 ff StGB) verurteilt wurden?

Diese Fragen können mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden, weil dazu mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeit eine händische Erhebung in sämtlichen einschlägigen Gerichtsakten im gesamten Bundesgebiet erforderlich wäre.

Zur Frage 18:

- Wie wird in der Ausbildung von Justizwache- und Strafvollzugsbediensteten auf die Sensibilität für Gleichbehandlung im Strafvollzug eingegangen?

In den Grundausbildungen für Strafvollzugsbedienstete wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Vertragsbedienstetengesetz 1948, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und weiterer verwandter einschlägiger Rechtsmaterien zur Thematik „Gleichbehandlung“ eingegangen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

